3) bie Creditores per Proclamata von dren benachbahrten Canglen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Golonus auch

4) nebft bem Cigenthums : herrn ad recognoscendum vel diffitendum

jugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Bermeidung Weitlanftigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schulbig, und wann ber Eigensthums. herr mit seiner Rohlburft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulz den ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Ben Abfassing nun solches Urthels werden auforderst die Landes: und Guts-herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Gigenthums-herr eine ober andere Schuld bewilliget hatte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obschon ein Guts-herrlicher Conseos diesen Elsect hat, daß die Creditores wider den Colonum gessichert, so ist dennoch unbillig, daß berselbe zu des Consentientis Nachztheil solte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam zulvo Iore Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-herren Praestanda salva, es ware dann, daß in dem Consens ein anders ware versehen worden.

§. 8. Nach benen kandes: und Guts: herrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter. 1) Rückfändiges Zehend: Korn. 2) Lied: kohn von zwen Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification kand untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) Was an Renten ad Occlesiam aliosque pios usus gehörig. Dassenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat: und Brod: Korn, wie auch zur Abstattung der Gutse. herrn Pächte und ans dern Gebührnissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gessprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts: herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei benen Tenfferungen sich offers die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschäften anmelden und gar die Stette repetiren, so find dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu ber Stette wieder zu verstatten.

§. 10. Als auch die undewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und obugeachtet der Aeusseung de facto behalten, also ift solt ches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Landereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind bieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda suodo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absgne consensu Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Essect haben konnen,

§. 12. Aruge fich es auch ju, daß ein Sigenbehöriger wegen committirten Belieti des gandes verwiesen mare, aber nachgehends Pardon und Permission ins gand wieder ju kommen erhielte, ift ein Gigenthums. herr benfelben wieder auf die Stette zu verstatten gleichfalls nicht schulbig, wie oben bereits verordnet worben.

# Cap. XVIII.

## Befdlug und Borbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umsstände auf erhaltene allerunterthänigste Borstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und bessellen hiemit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges und Domainon-Gainmer, Magistraten, und andern Gerichts Obrigkeiten, ingleichen Unsern getreuen Vosallen und Unterthanen, sich darnach respective allerges horsamst zu achten, und über solche Eigenthund Ordnung steif und setz zu halten, auch überalt und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Sosse in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Uhrfundlich unter Unferer Bochft eigenhandigen Unterfchrift und benggedrucktem Koniglichen Insiegel. Go geschehen und gegeben zu Berlin,

den 26ten Novembr. 1741.

(L. S.)

Friderich.

R. v. Gorne. A. D. v. Biereck.

# Mr. 6.

Erneuerte und geschärfte Teuerordnung für die Dorfschaften bes Fürstenthums Minden und ber Grafschaften Ravens= berg, Tecklenburg und Lingen,

vom 5. Jun. 1748.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, des heitigen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Gerzog von Schlesten, Souverainer Prinz von Oranicu, Reuschatel und Ballengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Gleve, Julich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Erossen herzog, Burggraf zu Kurnberg, Fürst zu halberstadt, Minden, Camin,

145

Wenden, Schwerin, Rageburg, Oft-Friesland und Moerd, Graf zu hohenzollern, Ruppin, der Mark, Kavensberg, Hohenfiein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Lehrdam, herr zu Kavenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arley und Breda 2c. 2c. 2c.

Rugen biemit jebermanniglich, und insbesondere Unfern Unterthanen in bem Rurftenthum Minden, und benen bamit combinirten Graffchaften Ravensberg , Tedlenburg und Lingen ju miffen , bag ob gwarn ju Ubwendung ber Reuers : Gefahr auf bem platten Bande und in benen Dorfern, bereits porbin allerhand aute Anftaltungen gemachet, auch pon Unfern in Gott rubenben Borfahren unterm Iten October 1708. fomobl, als unterm 14. Rovemb. 1716, und 28. Novemb. 1718, beilfame Gbifte publiciret worden, vermoge welcher ein jeder mit Rener und Licht bebutfam umgeben, und ben Bermeibung ber barin gefesten Strafe, burch Bermahrlofung und Sahrlagigfeit, teine Fenersbrunft und Schaben verurfachen foll, bennoch foldjes allenthalben nicht gehörig beobachtet, fonbern an vielen Orten ans ftrafbarer Unvorfichtigkeit verfchiebentlich große Renerebrunfte angerichtet, und viele Unferer getreuen Unterthanen baburch in die aufferste Urmuth gefebet worden, bag Wir babero bewogen fenn, nicht allein ben Inhalt vorhergebachter Cbifte biemit zu renoviren, fonbern auch benenfelben in einigen Studen ein mehreres benaufugen. fenen, ordnen und wollen demnach :

1.

Dag alle und jede contribuable Unterthanen, welche von nun an nene Bebaube, und insbefonbere Bobnhaufer bauen wollen, bes Orts Land : Rath anzeigen, ber Band : Rath bavon an Unfere Minbenfche Rriegs : und Domainen : Cammer berichten , biefe aber burch ben Bau-Rath ohnentgeltlich eine Generalanweifung geben laffen foll, wie bie Renerftellen in benen neuen Gebanden Fenerficher angufertigen, und ber Den Bauende eine befondere verfchloffene Ruche angulegen gedente, mornach fich fodann fowohl ber Bauende achten, als ber Band : Rath bie Gramination ben ber Bisitation anstellen kann. Muf benen Drefchehlen follen die Renerftellen burchaus nicht weiter geftattet werben, und mann ein Meu : Bauender dem ohngeachtet, weder dem gand : Math die Roth: menbigkeit bes neuen Baues anzeigen, oder ben Renerheerb auf ber Drefcideble, und nicht in einer befondern Ruche anlegen, Diefe auch mit feinem ausgemauerten Schornfteine verfeben folte, wollen Wir ibm gar Leine Reglementsmäßige Frenheit angedeiben, fondern benfelben noch bagu mit einer willführlichen Strafe belegen laffen.

C

In denen haufern, in welchen bereits folde besondere Kuchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverluft, und laugstens binnen einem Zahre erweitert, gebessert, und da es nothig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführet, die holgerne aber ganz abgeschaffet, und davor neue fteinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinfegern bestiegen werden konnen, ohne Einschied- und Verkleidung derer Aragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst fegen und reinigen, zur mehreren Sicherheit aber die Schornsteine jahrlich einmal durch einen ordentlichen vereideten Schornsteinfeger reinigen lassen, anch den den Bistationen darauf, ob solches auch würklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solcherzestalt Schornsteine binnen Jahres Frist anlegen, soll eines Monats Freiheit an der Contribution angedeihen, biesenige aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe des leget werden.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Saufern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbige augeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibbogen, so dren Fuß tief sind, angesettiget, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauren und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die dieherco üblich gewesene, so ges nannte Desen, oder Feuerrahmen, ins und auswendig mit Leimen bes worfen und diese wenigstens wöchentlich einmahl tüchtig abgeseget, und von dem, so sich angesetzt, gereiniget werden.

4

Ben benen Feuerheerden follen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuf tiefe Uschgruben fepn, und darinn die Afche vom Feuerheerd und aus benen Ofen geworfen, keinesweges aber, wie sonsten strafbarer Weise geschehen, auf den Misthaussen, oder sonsten in den hof, noch in holzzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ift, daß keine Kohlen mehr darin anzutreffen, gebracht werden.

5

Da schon vorlängst verboten, daß auf ben höfen keine Backofen geduldet werden sollen; so mussen solche ganzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder hans daxin weiter gedracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eigenen Backofen, so vor dem Dorfe, oder sonst an einem scheren Drte auf der Straße anzulegen sind, getrocknet werden, wie dann auch der Flachs und der hans nicht im hause, vielweniger ben dem Feuerheerd geklopfet, gedracket, geschwungen, gerisbet und gereiniget werden, sondern solches außer dem hause und ben gutem Wetter genschehen soll, weil die Kenerheerde auf denen Holz-Fluhren besindlich sind. Es wäre dann, daß semand eine besondere von dem Hausschuhr durch eine Scheidemand kepariete Küche hätte, auf welchen Kall aber die Reinigung und Judereitung des hauses und Flachses ben Kage, und nicht den Nacht oder den Licht geschen muß.

6

Die in benen Borfern besindlichen Schmieden sollen nach benen ber reits vorlängst ergangenen Edictis in den Schmiedehaufern ganzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von benen hausern, so wohl Wohnungen, als Scheuren entfernet stehen, und bergestalt angerichtet werden, daß baraus benen benachbarten hausern keine Gefahr zuwachsen könne.

147

Den 5. Jun. 1748.

In benen Baufern follen burchaus teine Bactofen gebulbet, fondern folde nach benen Cbictis, wenigftens 30 Coritt von benen ubrigen Bebauben angeleget, und folde feinebweges mit Strob bebedet werben.

Ben Licht foll bas Bieh nicht gefuttert, noch das Getrande gedrofchen werben, es mare bann, bag bas licht in einer mobl vermahrten Benchte an ber Defe über ben Reuerheerd gehangen wird, worüber tein Strob geleget wird, und wenn bes Abende ober bes Morgens ben Bicht nach bem Web gefeben wird, muß folches nicht mit einem brennenden Stud Riebn, oder brennender Bampe, fondern jedesmabl mit einer Bas terne ober Beuchte gefcheben, ju welchem Ende ein jeder Unterthan auf bem Bande eine Beuchte haben mufi.

Goll die fo genaunte Scheve, welche ben Bereitung bes Rlachfes abfallt, burchaus nicht gefammlet, noch folche jum Einheigen gebrauchet. fonbern fofort aus ben baufern fortgefchaffet, und an einen Ort auseinander geftreuet werden, wo fie im Fall einer Entzundung benen Bebauden nicht ben geringften Schaden thun tann.

In benen Dorfern foll burchaus fein Schief : Gewehr gelofet , noch foldes ben bochzeiten, Rinbtaufen und andern öffentlichen Gelagen gebulbet merben.

11.

Merben bie unterm 28ten April 1728. und 20ten Octob. 1742. emanirte Ebicta, wegen bes gefahrlichen Tobacksrauchens hiemit ausbrucklich erneuert, bergeftalt, bag biejenige, fo fich unterfteben werben. ben Ginfamlung bes Getrenbes und beues, auch infonderheit ben bem Ginfahren beffelben, auf und neben bem beladenen Magen Toback gu rauchen, ebenfalls wie in erwehnten Ebictis verordnet morden, mit Bier : Bochenflicher Reftungsarbeit ben Baffer und Brob beftrafet, auch auffer bem Die Berrichaften, Beamten und Sauswirthe, fo hierunfer nicht beffere Aufficht auf ihre Beute und die Unterthanen haben, imaleis den biejenigen, welche bergleichen ichabliches Tobackrauchen, fobalb fie baron Radricht erhalten, ber vorgefesten Obrigfeit nicht gebubrend anteigen, mit gebitrgirer Strafe beleget werben follen, geftalten bann ferner niemand, er fen, wer er molle, meder in Saufern, noch außer beneufelben auf benen Straffen, hofen, in benen Stallen, im bolge, Relbe, pber fonft noch auch mit einem Pfeiffenbedel Tobad rauchen foll.

In jedem Wohnhaufe foll, wie bereits oben ermehnet, 1) eine Ceuchte, um fich berfelben benothigten falls auf benen Boden, in Scheunen, Stale len, und fonften ben Fenerfangenben Sachen gu bebienen; und 2) eine Renerftilive auf bem Beerd vorhanden; 3) jedes Dfenloch mit einer eifernen Thur verfeben fenn, und folde verfchloffen gehalten werben. Wie aber 13.

Aller blefer Borfichtigfeit ohngeachtet, entweder burch Schidung bes Allerhöchften, oder auf Unftiften bofer und gottlofer Beute eine Reuers. brunft entfteben fann, fo ift nothig, daß auch in denen Dorfichaften bie nothige Inftrumenta jum Cofchen angeschaffet werben. Es follen bema nach bie groffen und geschloffenen Dorfer, und befondere biejenige, mo Die mehreften Saufer mit Steinen beleget find, fich mit großen Renerfpruben, Rufen und Beitern verfeben; Und haben Wir babero Unferer Rrieges : und Domainen : Cammer befohlen , diejenige Dorfer, mo folche Reuerlprüben angeschaffet werden muffen und tonnen, veft ju feben. mithin ju Beftreitung ber Roften, wann es thunlich, einige Bufchlage verkaufen, allenfalls aber folche nach dem Contributionefuß aufbringen gu laffen. b) Mue baufer muffen mit einer mittelmagigen Renerleis ter, einem Reuerhaten, einer Sandfpruge, und einem Renereimer verfeben fenn. c) Eben biefe Inftrumenta follen gwen neben einander mobnende Rotter; imgleichen d) vier Brint : Giger halten, e) Diejenige aber, fo gur zweiten Che fchreiten, follen nach Daafgabe bes Chieff vom 28. Novemb. 1718. f. 6. in die Rirchen einen lebernen Eymer fdenden, bamit folche gleicher Geffalt im Fall ber Roth gebrauchet werben tonnen.

Damit es auch an Waffer nicht fehle, muffen genugfame Brunnen gemachet, und wo es fich schicket, Die umber liegende Quellen , Aluffe und Bache, benen Medern und Biefen unichablich, berben und in gewiffe Graben, Gumpfe, Zeiche und Biehtranden geleitet, Diefelben oftere aufgeraumet, und in Bau und Befferung beftanbig unterhalten werben.

15.

Weil es fich aber gutragen tann, baf in Saufern, fo von folden Brunnen und Teichen etwas entfernet find, Fouerfchaden entftebet, fo. follen, ob veft gefehter maffen, zwen und mehrere auf Geblitten ftebenbe Waffertubben, nach ber Große bes Kirchiviels angefchaffet werden, melche jederzeit mit Baffer angefullet, ben denen Bauerichafts: Glocken in Bereitschaft fteben follen. Und wie biefes eine besondere Aufficht erforbert, bag nemlich biefe Aubben jederzeit mit reinem Baffer angefüllet, im Winter aber auf benen Schleiffen umgekehret merben, fo fell einer von benen Brinkfigern ber Gemeinde folche haben, und bagegen von den gemeinen Bauerlaffen, an Burg - Beften und Wege : Befferung, wieber fren gelaffen werden, wie benn auch Spanner angeordnet werden follen, Die folche Aubben an die Feuerstellen bringen.

In großen an einander gebaueten Dorfern follen Rachtwächter angeordnet, und fur diefelbe gemiffe Gehaltere aufgemittelt, und folde hiernachft von ber Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht merden, welches zu beforgen und zu reguliren, Wir hiermit Unfern Cand-Rathen allergnabigft auftragen; Es muffen aber folche Rachtmachter im Commer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit bem Rufen ben

Kufang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2, und im Binter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall fie das Geringste vermerten, davon eine Fenerobrunft entstehen tonnte; desgleichen in Fallen, wann sie Diebe vermerten, berm blafen, und solches denen Giuwohnern, damit sie au hulfe eilen konnen, bekannt machen. Dafern nun

## 17

Eine Feuerögefahr entstehet, welche ber hochste in Gnaben abwenden wolle, foll ber im Dorfe wohnenbe Kufter und Schulmeister sofort die Glocke ruhren, und so lange mit dem Lauten continuiren, bis die Gefahr ganzlich vorüber ift; Und da angemerket worden, daß einige Kufter solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit vest gesetet, daß berjenige, welcher sich bessen entziehet, so fort casiret, auch überdem annoch bestrafet, und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

## 18.

In jedem Kirchspiel soll ein aufpannenber Unterthan jahrlich ben ber Feuervisitation ernennet werden, der fosort, als die geringste Feuersgefahr entstehet, des Orts Beamten und Bogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringet.

## 19

So balb das Beichen wegen einer Fenerkgefahr mit der Glocken, oder souften gegeben wird, sollen alle diejenige, so davon nur einige Wiffenschaft erhalten, sie mögen in eben demfelben Umt oder Proving wohnen, oder nicht, sich mit ihren Fenerinstrumenten an den Ort des Keners zum Löschen und Reiten einfinden. Gestalten wir dann

## 20,

Laut Anfere allergnabigsten Rescripti vom 24. Jan. lauffenden Jahrs verordnet haben, daß, wem solder Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit benen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Auflicht verstäudiger Burger zu hulfe eilen, biefe aber sowohl wegen ihrer Muhe, als der an denen Feuerinstrumenten geschehene Schade, aus der Obersteuer-Casse bezahlet werden sollen. Da auch

# Angemerket worden, daß die Rachbaren sich zwar an dem Orte, mo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwig, um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfinden, und denenjenigen, so würklich hand aus Werk legen, so wohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13. Novemb. 1736. ergangene Publicandum, und befehlen bey Bermeidung nachbrücklicher Uhndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuersgesahr, welche der höchste abwenden wolle, kein handwirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonsten in solcher Roth hülfe zu leisten vermögend, zurück bleiben, sondern sich sossert an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuer-kössichen nöthigen Instrumenten einfinden, damit aber nicht mit blosen Zussehen die Zeit zudringen, sondern würklich hand aus Werk legen, nach

Bermögen arbeiten helfen, und derselben sich in keine Wege entziehen, daben sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung daben commandiren, und das Röthige so wohl zu Edsschung als Mett- und Berwahrung der denen Berunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten, bemührt senn, weder mit Worten noch Werken zu widersehen, oder zu gewärtigen, daß ein solher, welcher sich in derzgleichen Roth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen seize, mit harter willtührlicher Geld- auch dem Besinden nach Gefängenis-Strafe oder Bestungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

## 22

Bird benen Beamten, Ober- Einnehmern ober Neteptoren, ferner benen Amts: und Contributions-Ausreutern anbefohlen, in folchem Borfall, ba eine Feueregefahr entstehet, sich so sort an den Ort zu verfügen, und zu verankalten, daß die zu hilfe gekommene Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit bergefolt angehalten werden, daß sie sich eins ander nicht hinderlich fallen; gestatten sie denn auch, wann der Ort unr eine halbe Meile von der Stadt ift, dahin sofort zu Abholung der Fenersprügen die Pferde schieden mussen, damit es daran, wenn das Fener etwa um sich greifen wolte, nicht ermangeln moge.

## 23

Derjexige sowohl, welcher sich mit seinen Fenerinstrumenten ben einer entstehenden Feuersgesahr zuerst einsindet, als sich seusten vor andern besouders distinguiret und hervor thut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainen- Cammer aussuhrtich zu berichten ist, dem Besinden nach 6 Monate, auch wohl länger, mit allen nachbarlichen Baiterlasten verschonet bleiben; daser es aber kein haussissender, wollen Wir ihm ein Doncenr von 5 Athlie, aus der Obersteuer- Casse bezahlen lassen.

## A

Bevor bie Gefahr ganglich vorüber, und bas Fener völlig gelöfchet ift, soll ohne Borwiffen bestenigen, ber die Anflicht ben dem Fener gehabt, und die benöthigten Anordnungen gemacht, niemand vom Plag geben, wer solches bennoch thut, soll bafur am Leibe gestrafet werden.

### 95.

Wenn unn das Fener gelöschet ift, soll des Orts Land- Rath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem hause gewesen, worinnen das Fener zuerst angegangen, sowohl als diesenigen, so sich daben zuerst eingefunden haben, umftändlich und erheischender Nothdurft nach all kotocollum vernehmen und zu erniren bemähet spun, woher das Fener entflanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Fener und Licht
dazu Anlaß gegeben worden, immassen lluser allerhöchster Wille ist, daß,
da alle gute Anordnung- und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht
vermögen können, mit Fener und Licht vorsichtig unzugeben, diesenige,
burch beren Unvorsichtigkeit eine Fenersbrunst entstehet, mit exemplaris
scher Strafe beleget, und solchergestalt ihrem Hauswesen bester vorzustehen angehalten werden sollen.

26

Diejenige aber, fo ben ber Untersuchung überführet werden tonnen. daß fie entweder bie in biefer Renerordnung vorgefchriebene Mittel au Abwendung ber Reuersgefahr nicht gebrauchet, mithin feine Cendite, Reuerffulpe, Dfenthur, mobiverfleideten und gereinigten Rahmen oder Defen gehabt, ober fonften unporfichtig mit bem Reuer umgegungen, ben Licht und Rener gebrofchet. Rlachs gereiniget, ober bas Bieb gefuttert. mit Schere eingebiget, ober fonften ju ber Feuersbrunft im geringften Anlag gegeben haben, follen, mann fie Ronigliche ober Privat. Gute-Berren Gigenbehorige ober Erb : Menerftabtifche Unterthanen find, obne weitern Proges, und ohne alle Weitlauftigkeit fo fort bes Erbes ent: febet, abgeaußert, und nicht anders als aus blober Gnade, wie neue Befiper, wieber angenommen, außer bem aber auch mit Dren : monath: licher Bucht : Saus : ober Beftungs : Arbeit beftrafet merden; Die übrigen Unterthanen frenen Standes aber, fo fich biefer Renerordnung nicht gemas bezeigen, follen gar teine Frens Jahre, fo wenig an benen Domais' nen, als ber Contribution und benen übrigen Gefallen ju gemartigen haben, und aufer bem auf eben diefelbe Urt, wie die Eigenbehörige, am Leibe beftrafet werben.

27

Muffen in jedem Kirchspiel bie Bogte ober Gerichts-Leute, monatliche Bisitationes austellen, und was sie antreffen, so zu Feuerschaben Gelegenheit geben kann, so fort redressiren, und es denen Gerichtsobrig-keiten anzeigen, damit bieselben bem Bessinden nach darunter das Notthige mit Nachbruck verfügen konnen, zugleich aber ganz genan erforischen, ob diese Feuerordnung von denen Unterthanen ein Genüge gesischehen, und zwar

- a) Ob die enge und schadhafte Schornfteine ab : und andere von Steinen tuchtig und weit genug angeschafft, und folche gereiniget worben.
- b) Db die Fellerrahmen gehorig gereiniget worben, ober daben Fener- fangende Sachen angutreffen.

c) Db ben bem Weuerheerd Afchgruben vorhanden.

d) Ob auch ben Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, ober bas Bieh gefuttert werde, als worauf fie beständig achten, und die Contraventiones fofort anzeigen muffen.

e) Db bie Schmieden gefahrlich angeleget finb.

f) Do tie Bacofen noch in benen haufern, ober fonften unficher, und biefer Ordnung gemag nicht belegen.

g) Db die Unterthanen Die Flachsicheve jum Ginheigen gebrauchen, ober

h) Unvorsichtig Toback rauchen.

i) Db bie Unterthanen mit gaternen, Feuerftulpen, Ofenthuren verfeben, auch

k) Sich biefer Ordnung gemaß mit Feuerfeitern, Saten, Cymern und bandfprugen verforget haben. Und endlich

1) Die Dorfschaften die Brunnen, Teiche und Graben reinlich halten, die großen Fenerleitern und Wassertubben auf Schlitten, weniger nicht große Fenerhaten angeschafft haben, die Nachtwächter halten, und diese ibr Unit beobachten.

MUe Mangel, fo fie anmerten, muffen fie Pflichtmaßig zu Papier bringen, und ben Bermeidung ber Caffation und anderer empfindlichen Beibesftrafe, mit niemanden burch bie Finger feben, fondern alles getreulich bes Orte Beamten anzeigen, welcher folde Rapporte jederzeit bem Departements : Rath ben bem Bruchten : Anfat vorzulegen gebalten, Diefer aber foll, feinen Pflichten gemaß, benen Mangeln abzuhelfen bemubet fenn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Bormiffen Unferer Rrieges : und Domainen : Cammer entweder mit Belbe, ober am Beibe beftrafen. Es baben fich alle biernach Unfere Rrieges: und Domainen . Cammer. Band : Ratbe. Beamten und fonftige Gerichts: Dbrigteiten auf bem Banbe, und Boate, imgleichen Die Amts: und Contributione : Caffen : Andreuter , Unter : Boate , Rubrer , Bauerrichter , und Dabl - Beute , auch fonftigen febermanniglich auf Das genauefte allerunterthaniaft zu achten. Und bamit Diefe Unfere erneuerte und gefcharfte Reuerordnung ju jedermanns Wiffenfchaft gelange, fo foll folche jum Drud beforbert, an allen Orten und in benen Schenfen affigiret, auch foldte alle Quartal, bes Sonntage nach ber Prediat auf benen Rirdsbofen benen Gemeinden vorgelefen, Conntage guvor aber, daß foldes gefcheben murbe, von benen Cangeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unferer Bochfteigenbandigen Unterfchrift und bengebruckten Roniglichen Inflegel. Go gefchehen und gegeben zu Berlin, ben Sten Nun. 1748.

(L. S.)

Friederich.

von Biered. von Bappe,

# Mr. 7.

Reglement wegen des Dienst. Wefens in ber Grafschaft Tecklenburg, vom 7. September 1752.

Demnach Gr. Königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnabigsten herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Graffchaft Tecklendurg bishero bei Leiftung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, allerhöchst Dieselbe dahero nothig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu seben; Als verordnen Allerhöchst Dieselbe hiemit und wollen

1tens, Daß wenn zu Roparation der herrschaftlichen Amis-Bots werche. Mublen, Rirchen: Pfarr: und Schul-Haufer und anderer Sebaube, imgleichen der Brücken, Raumung der Graben, Zumachung der Wrechten bei denen Vorwerckern, und Domainen: Stücken, als an welche, bei Vermeidung erempfarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die